

Mutter

Familienname, Vornamen, ggf. Geburtsname
Anschrift
Telefon und E-Mail (zwingend erforderlich, für Terminabsprache oder Rückfragen)
Geburtstag und -ort, Standesamt

Familienstand: ledig verheiratet geschieden verwitwet seit: _____

Eheschließungstag und -Ort, Standesamt: _____

Staatsangehörigkeit deutsch

Aufenthaltstitel unbefristet befristet
seit wann ununterbrochen in Deutschland? _____

wieviertes Kind: _____, davon tot geboren: _____ Geb.-Datum & -Ort des vorherigen Kindes: _____

Vater

Familienname, Vornamen, ggf. Geburtsname
Anschrift
Telefon und E-Mail (zwingend erforderlich, für Terminabsprache oder Rückfragen)
Geburtstag und -ort., Standesamt

Familienstand: ledig verheiratet geschieden verwitwet

Staatsangehörigkeit deutsch

Aufenthaltstitel unbefristet befristet
seit wann ununterbrochen in Deutschland? _____

bei nichtverheirateten Eltern:

Vaterschaftsanerkennung vor der Geburt? ja → liegt im Standesamt vor
 nein → im Standesamt gewünscht
gemeinsame Sorgeerklärung erklärt? ja nein

Sie erhalten einmalig 3 **zweckgebundene** Geburtsurkunden gebührenfrei für die Beantragung von Kindergeld, Elterngeld und Mutterschaftshilfe. Es ist keine Urkunde für Ihre eigenen Unterlagen enthalten.

Wie viele Urkunden möchten Sie zusätzlich gebührenpflichtig für Ihre Unterlagen erhalten? _____

_____ Datum _____ Unterschrift Mutter _____ Unterschrift Vater

Verbindliche Erklärung zur Namensgebung

nach deutschem Recht:

Jeder sorgeberechtigte Elternteil hat das Recht und die Pflicht, seinem Kind (einen) Vornamen und ggf. auch einen Familiennamen zu erteilen.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf folgendes hin:

Vornamen:

1. Werden zwei Vornamen mit Bindestrich verbunden, gelten sie als ein Name.
2. Ist der Vorname Ihres Kindes beim Standesamt beurkundet, so gilt Ihr Namensgebungsrecht als unwiderruflich ausgeübt. Achten Sie bitte deshalb darauf, dass Ihre Erklärung zur Namensbestimmung eindeutig ist und keinerlei Streichungen, Berichtigungen o.ä. aufweisen.

Familiennamen:

1. Das Kind erhält den Ehenamen seiner Eltern als Geburtsnamen.
2. Führen die Eltern keinen Ehenamen und steht Ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zu, weil Sie verheiratet sind oder das gemeinsame Sorgerecht erklärt haben, so entscheiden Sie gemeinsam, ob ihr Kind den Familiennamen der Mutter oder des Vaters erhält. Diese Entscheidung gilt für alle weiteren Kinder.
3. Liegt die elterliche Sorge allein bei der Mutter, so erhält das Kind den Familiennamen der Mutter. Die Mutter kann dem Kind jedoch, auch mit Einwilligung des Vaters, dessen Familiennamen erteilen. In diesem Fall ist eine gemeinsame persönliche Vorsprache beim Standesamt erforderlich. Bitte vereinbaren Sie hierfür einen Termin.

nach ausländischem Recht:

Der Name einer Person unterliegt grundsätzlich dem Recht des Staates, dem die Person angehört. Je nach Sachverhalt können sich Abweichungen ergeben.

=====
Wir/Ich erkläre(n), dass wir/ich voll geschäftsfähig sind/bin, den Inhalt der Erklärung in vollem Bewusstsein verstanden habe(n). Uns/Mir ist voll umfänglich bewusst, dass die Erklärung zur Namensgebung unwiderruflich und verbindlich ist.

Wir/Ich habe(n) obenstehende Hinweise zur Kenntnis genommen und gebe(n) zur Namensgebung folgende rechtsverbindliche Erklärung ab:

Unser/Mein Kind ist am _____ in Rostock geboren.

Wir/Ich gebe(n) unserem/meinem Kind folgende(n)

Vornamen:

ggf. **Vatersnamen:**

und folgenden **Familiennamen:**

Datum

Unterschrift Mutter

Unterschrift Vater